

Landgericht Hamburg

**Zivilkammer 8
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg**

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 2653
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4 28 43 - 3935
Telefax (fristwährend): (040) 4 28 43 - 4318/9

Landgericht Hamburg, 308 O 206/13
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Zimmer: B 332

Herrn
Carl Malamud
1005 Gravenstein Highway North, Sebastopol
KALIFORNIEN 95472
VEREINIGTE STAATEN

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:
308 O 206/13

Hamburg, den 05.09.2013

In Sachen
DIN Deutsches Institut für Normung e.V. ./ Public.Resource.Org, Inc. u.a.

Sehr geehrter Herr Malamud,

beachten Sie bitte die diesem Schreiben beigefügte beglaubigte Abschrift der Verfügung des Gerichts und des Beschlusses über die Aufforderung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenseite(n) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Mit freundlichen Grüßen

Lindner, J Ang
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Bitte beachten Sie: Schriftsätze nur dann vorab per Fax übersenden, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen (§ 28 GKG, KV 9000 Ziffer 1 GKG).

Bankverbindung
Justizkasse Hamburg
Kto.Nr. 200 015 01
bei der Bundesbank
BLZ: 200 000 00

Verkehrsanbindung
Messehallen: U2
Sievekingplatz: Metrobus 3
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112
und Schnellbus 35, 36

Nachtbriefkasten
links an der Haupteingangstür

308 O 206/13

Verfügung

In Sachen

DIN Deutsches Institut für Normung e.V. ./ Public.Resource.Org, Inc. u.a.

Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.
2. **An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276, 271 Zivilprozessordnung folgende Aufforderungen:**

- 2.1. Sie hat die Absicht der Verteidigung binnen einer

Notfrist von 1 (einem) Monat

ab Zustellung der Klageschrift durch ihren Rechtsanwalt schriftlich anzuzeigen.

Belehrungen:

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

- 2.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von weiteren

3 (drei) Wochen

nach Ablauf der unter Ziffer 2.1. genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwidern vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwidern, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei

genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

- 2.3. Sie hat einen **Rechtsanwalt** oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt einen der deutschen Sprache mächtigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts bei diesem Gericht auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten zu bestellen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

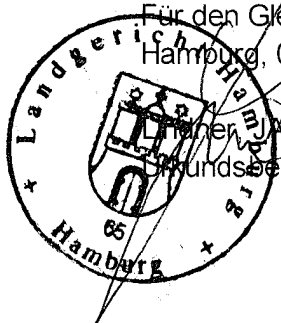
Belehrungen:

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder ein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt wirksam eine Verteidigungsanzeige (Ziff. 2.1.) und eine Klageerwiderung (Ziff. 2.2.) einreichen sowie Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben. Handlungen, die ein Beteiligter selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die antragsgegnerische Beteiligte Seite kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen (§§ 330, 331 ZPO); in diesem Fall hat der säumige Beteiligte auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner des säumigen Beteiligten gegen diesen die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

3. **Die Parteien werden gebeten, nach Möglichkeit auf das Einreichen von Schriftsätzen per Fax vorab zu verzichten.** Denn in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht das ohne Not, führt hier Faxstaus, Mehrarbeit und erhöht den Aktenumlauf. Bei normalen Fristen wird eine Verspätung von ein oder zwei Tagen nicht zu einer Verzögerung im Sinne des § 296 ZPO (Ausnahme § 296 Abs. 3 ZPO) führen. Ein Fax sollte daher auf Fälle beschränkt werden, bei denen es um die Einhaltung von Notfristen wie bei der Verteidigungsanzeige (§ 276 Abs. 1 S. 1 ZPO), die Einhaltung der Wiedereinsetzungsfrist (§ 233 ZPO) und die Einhaltung von Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelfristen geht.

Rachow
Vorsitzender Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift
Hamburg, 05.09.2013



Grundbeamtin der Geschäftsstelle